

99150113001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische/r Technologe/in für Laboratoriumsanalytik bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012463/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150113001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische/r Technologe/in für Laboratoriumsanalytik bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Beantragung der Berufserlaubnis als Medizinische/r Technologe/in für Laboratoriumsanalytik aus EU/EWR/Schweiz (Anerkennung)
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausländische Qualifikation, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung in Deutschland, Anpassungslehrgang, ausländischer Abschluss, Berufsabschluss, Berufserlaubnis, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Berufsanerkennung, Adaptation period, Anerkennungsbescheid, Anerkennungsverfahren, Aptitude test, berufliche Anerkennung, Certificate of equivalence, EU/EWR/Schweiz, Gesundheitsfachberuf, Professional Qualifications Assessment Act, Recognition in Germany, Richtlinie 2005/36/EG, LPA
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	02.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Sozialbehörde G Anerkennung Gesundheitsfachberufe
Handlungsgrundlage	§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Gesetz über technische Assistenten in der Medizin https://www.gesetze-im-internet.de/mtag_1993/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/mta-aprv/BJNR092200994.html
Teaser	Sie möchten in Deutschland als Medizinische

Modul

Sachverhalt

Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Sie können Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Volltext

Der Beruf Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik“ oder „Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik“ führen und in dem Beruf arbeiten.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag (online abrufbar)
- Unterlagen gem. Merkblatt (online abrufbar)
- Sprachnachweis B2/ Fachsprachenprüfung (siehe Merkblatt)
- ärztliches Attest (online abrufbar)
- behördliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG

Voraussetzungen

- Sie haben eine Ausbildung als Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik erfolgreich in der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz abgeschlossen und sind dazu berechtigt, dort selbstständig als Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik zu arbeiten.
- Sie wollen in Deutschland als Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik arbeiten.
- Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik und haben keine Vorstrafen.
- Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Medizinische Technologin für

Modul	Sachverhalt
	<p>Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytikarbeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).
Kosten	<p>mindestens EUR 225, je nach Aufwand bis zu EUR 450 zzgl. EUR 42 für die Urkunde</p>
Verfahrensablauf	<p>Antragstellung</p>
	<p>Prüfung der Gleichwertigkeit</p>
	<p>Mögliche Ergebnisse der Prüfung</p>
	<p>Ausgleichsmaßnahmen</p>
Bearbeitungsdauer	<p>• bis zu 2 Monate im beschleunigten Verfahren • bis zu 4 Monate im regulären Verfahren</p>
Frist	<p>Keine</p>

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	<p>https://www.hamburg.de/go/lpa https://www.hamburg.de/landespruefungsamt/</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<p>Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle erhoben werden.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung • Für die Arbeit als Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis. • Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik“ oder „Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik“ nennen und in dem Beruf arbeiten. • Auch mit Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten.
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum</p> <p>Hamburg Service</p>
Zuständige Stelle	<p>Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration</p>
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)</p>